

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1558 - 1/83

Wien, 1983 09 08

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung von Maß-
nahmen zum Schutz der Um-
welt (Umweltfondsgesetz);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	2P - GE/1983
Datum:	16. SEP. 1983
Verfaßt	1983 -09- 19 <i>Strumler</i>

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Klavon

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1558 - 1/83

Wien, 1983 09 08

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung von Maß-
nahmen zum Schutz der Um-
welt (Umweltfondsgesetz);
Stellungnahme

zu Z1. IV-52.195/6-1/83

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Auf das do. Schreiben vom 16. August 1983 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetz-
entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich darf zunächst festgestellt werden, daß zur beson-
deren Berücksichtigung örtlicher und regionaler Erfordernisse
des Umweltschutzes die Einrichtung von Umweltfonds auf Landes-
ebene zweckmäßiger erschiene. Unbeschadet dessen sollte im
vorliegenden Entwurf ein prinzipielles Bekenntnis zum Ver-
ursacherprinzip zum Ausdruck gebracht werden.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Entwurf folgendes ausge-
führt:

A) Artikel I:

§ 1 Abs. 2:

Eine Übernahme des aus der Besorgung der Fondsgeschäfte sich
ergebenden Aufwandes durch den Fonds schmälert seine Finanz-
basis für die eigentlichen Aufgaben. Der Personal- und Sach-

- 2 -

aufwand des Umweltfonds sollte daher - ähnlich wie beim Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds - vom Bund übernommen werden.

§ 2 Abs. 1 Z 4:

Da der Fonds praktisch kein Vermögen besitzt, werden Kreditaufnahmen einer Haftung des Bundes bedürfen. Eine solche Haftungsübernahme wäre bereits im Umweltfondsgesetz vorzusehen, könnte jedoch jeweils an die Zustimmung des Finanzministers gebunden werden.

§ 3:

Im Förderungskatalog sind jene Umweltschutzmaßnahmen nicht erfaßt, für die bereits derzeit vom Bund geförderte anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß der gesamte Straßenlärm vom Umweltfondsgesetz nicht erfaßt wird. Gerade in den Städten ist der Straßenlärm das größte Lärmproblem überhaupt, sodaß nicht einsichtig ist, daß gerade dieser Bereich von der Förderung ausgenommen wird.

Eine strenge Auslegung des Begriffes "Anlage" im Abs. 1 Z 1 könnte dazu führen, daß aus Gründen des Umweltschutzes unbedingt notwendige Neuanlagen in bestehenden Betrieben von der Förderung ausgeschlossen wären. Eine entsprechende Klarstellung wäre daher zweckmäßig.

Weiters erscheint es notwendig, nicht nur Herstellungs-, sondern auch Betriebsmaßnahmen - wie sie z.B. mit einem verstärkten Erdgaseinsatz zur Substitution umweltfeindlicher Energieträger verursacht werden - in die Förderung einzubeziehen.

Im Interesse des Umweltschutzes sollten nicht nur Maßnahmen zur Entsorgung von Sonderabfällen, sondern auch die anderen

- 3 -

Maßnahmen der Abfallwirtschaft durch Fondsmittel gefördert werden können, selbst wenn es sich nicht um Pilotanlagen handelt.

Im Abs. 1 Z 3 wäre klarzustellen, daß unter den genannten Anlagen auch solche zu verstehen sind, die dem technologisch noch schwer zu beherrschenden, aber für die Umwelt wichtigen Recycling von Abfallstoffen dienen. Grundsätzlich sollte jedoch eine Förderung von Pilotanlagen durch den Umweltfonds nur dann erfolgen, wenn es sich hierbei um Anlagen handelt, deren Einsatz für Österreich von Interesse ist. Umweltschutztechnologie, die in Österreich nicht oder nur bedingt einsetzbar ist, sollte auch in Hinkunft Aufgabe der allgemeinen Forschungsförderung bleiben.

Weiters sollten im § 3 Förderungsmöglichkeiten für die Hintanhaltung von Erschütterungen aufgenommen werden, da im Zusammenhang mit Art. II des Entwurfes, der eine Ergänzung der Gewerbeordnung durch die Einfügung eines § 79 a vorsieht, auch diesbezügliche Auflagen vorgeschrieben werden können.

§ 5:

Die Bestimmung im Abs. 5, daß in den Förderungsrichtlinien die Gewährung der Förderung insbesondere davon abhängig gemacht werden kann, daß auch andere Gebietskörperschaften diese Maßnahmen fördern, muß abgelehnt werden, da den Ländern keinerlei Einflußmöglichkeit weder bei der Erarbeitung der Förderungsrichtlinien noch bei der Förderungstätigkeit des Fonds eingeräumt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß bei der Festlegung der Prioritäten der Förderungsmaßnahmen in regionaler Hinsicht Umweltschutzmaßnahmen in Ballungsgebieten besonderes Gewicht beigemessen werden muß.

- 4 -

Die Arten der Förderung wären durch die Übernahme von Haftungen, wie sie im Vorblatt zum Entwurf, Punkt C, ausgeführt ist, zu ergänzen.

Die im Abs. 6 normierte Einschränkung der Gewährung von Darlehen durch ausschließlich inländische Kreditinstitute erscheint insbesondere bei einer Anspannung des inländischen Kreditmarktes problematisch. Es wäre zu erwägen, die Stützung ausländischer Kredite zuzulassen, sofern entsprechende Kredite im Inland nicht beschafft werden können.

§ 6:

Das im Abs. 1 Z 2 als Voraussetzung der Förderung verlangte verbindliche Darlehensangebot eines inländischen Kreditinstitutes ist nicht in jedem Fall obligatorische Voraussetzung der Förderung, da der Fonds nach § 5 Abs. 6 selbst Darlehen gewähren kann.

Zu Abs. 1 Z 3 wird festgestellt, daß im Bereich der öffentlichen Hand zum Teil bereits verbindliche Vergaberichtlinien existieren. Um Diskrepanzen zu vermeiden, wäre die Einhaltung der Vergaberichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz als Förderungsvoraussetzung auf jene Vorhaben zu beschränken, bei deren Vergabe nicht bereits andere Richtlinien verbindlich einzuhalten sind.

§§ 7 bis 12:

Die Aufnahme eines überwiegenden Teiles dieser Bestimmungen in das Umweltfondsgesetz erscheint entbehrlich und könnte vielmehr Gegenstand einer Richtlinie der Kommission sein. Es wäre jedoch klarzustellen (§ 9 Abs. 3), daß bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen eines Unternehmens im Falle der Weiterführung eines vom Umweltfonds geförderten Projektes die Förderung ohne neuerliche Antragstellung weiterläuft. Weiters wäre im § 10 Abs. 5 zu ergänzen,

daß die Einforderung der Kosten von Sofortmaßnahmen nur gegenüber solchen Verursachern Platz greift, die die Umweltbelastung entgegen den ihnen erteilten Bewilligungen bzw. den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen verursacht haben.

§ 14 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Bedeutung des Fonds für die auch in Hinblick in weiten Teilen von den Ländern zu tragende Umweltschutzpolitik sollten auch Vertreter der Länder in der Kommission aufgenommen werden.

B) Artikel II:

Hier ist darauf hinzuweisen, daß § 79 a GewO eine weitgehende Überschneidung mit dem bestehenden § 79 bringt, der bereits einen hinreichenden Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen gewährleistet. Insbesondere fehlt eine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen "Nachbarn" im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO und "über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichend" (§ 79 a Abs. 1).

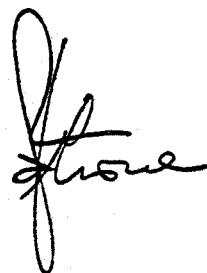
Ferner erscheint es nicht erforderlich, neben die den Behörden des Landes obliegende Wahrnehmung der Interessen der Nachbarn in bezug auf Belästigungen eine weitere Wahrnehmung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz treten zu lassen. Die Berücksichtigung der durch den Umweltfonds gegebenen Förderungsmöglichkeiten bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Auflagen kann auch durch die Länderbehörden erfolgen.

Da der bisherige § 381 Abs. 6 GewO erhalten bleiben muß, wäre die gegenständliche Änderung als Abs. 5 a einzufügen.

- 6 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Peischl', written in a cursive style.

Dr. Peischl
Obersenatsrat

